

**Satzung
über die Benutzung der Kindergärten
der Gemeinde Schauenburg**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394, 420) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2006 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Träger und Rechtsform**

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Schauenburg als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2
Aufgaben**

Die Kindergärten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

**§ 3
Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in Schauenburg ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum **Schulbesuch** offen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen werden ältere Kinder bevorzugt aufgenommen.

(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

**§ 4
Betreuungszeiten**

(1) Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Kinder ab drei Jahren haben Anspruch auf eine Betreuung von mindestens fünf Stunden. Für die monatliche Anmeldung stehen folgende Betreuungszeiten zur Verfügung:

**Halbtagskindergarten Sternenkinder, Elgershausen
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

Halbtagskindergarten Sonnenschein, Breitenbach
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Halbtagskindergarten Panama, Martinhagen
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ganztagskindergarten Kleiner Bär, Elgershausen
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr *
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr *
von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr *

Ganztagskindergarten Regenbogen, Hoof
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr *
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr *
von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr *

**In allen Kindergärten wird ein Frühdienst ab 07.00 Uhr angeboten.
In den Ganztagskindergärten wird ein Spätdienst bis 17.00 Uhr angeboten.**

*** nur in Verbindung mit Mittagessen**

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen bleiben die Einrichtungen **im Wechsel** drei Wochen geschlossen.

Außerdem bleiben die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

(3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

(4) Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Schauenburg Kurier und durch Aushang in den Kindergärten.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Hierzu sind die, bei der Verwaltung erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

(2) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.

(3) Mit der **Anmeldung** erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

(5) Kindertartenaufnahmen erfolgen jeweils zum 01. des Kalendermonats, oder im laufenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag.

Die Kinder können bereits zum 01. des Kalendermonats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, in die gemeindlichen Kindertärten aufgenommen werden.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen und rechtzeitig vor Schließung des Kindergartens abgeholt werden.

(2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(4) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen, Bescheinigungen, usw. auf ihre Echtheit und Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen. **Kinder, die länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlen, haben keinen Anspruch auf Wiederaufnahme.**

(7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Kindergartenleitung

(1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde die Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Versicherung

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Monatsende möglich. Sie sind der Gemeindeverwaltung im Vormonat schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Innerhalb des letzten Monats vor den Sommerferien kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde oder Einschulung des Kindes) erfolgen.

(4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens nicht zumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für die Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) Werden die Gebühren **zweimal** nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
- b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen
- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HSSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 12 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem **Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)** wird näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 08. Juni 1995 gem. § 3 Abs. 2 Hess. KAG ausdrücklich ersetzt.

Schauenburg, den 14. Dezember 2006

Der Gemeindevorstand



(Gimmler)
Bürgermeisterin

